

RS Vwgh 2006/3/31 2006/02/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs2 litc;

Rechtssatz

Sowohl die Begehung einer Übertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen als auch eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern sind strafssatzändernde Umstände des § 99 Abs. 2 lit. c. StVO 1960. Beide genannten Umstände können bei Begehung EINER Übertretung auch KUMULATIV vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020040.X01

Im RIS seit

22.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at